

NBV- / BBV-STRAFENKATALOG

1	fehlender oder unvollständiger Teilnehmerschein bei Spielbeginn:	je Spieler -----> maximal je Spiel --->	€ 5,- € 25,-
2	Antreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder uneinheitlicher Spielkleidung	je Spieler -----> maximal je Spiel ---->	€ 5,- € 25,-
3	verspätete oder unterlassene Einstellen des Spielergebnisses in das TeamSL-Programm	je Spiel ----->	€ 10,-
4	Verspätete oder unterlassene Absendung des Spielberichts an den Spielleiter	----->	€ 10,-
5	Verspätete oder unterlassene Absendung von Schiedsrichterberichten	----->	€ 20,-
6	Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllter Spielbericht	----->	€ 5,- bis € 25,-
7	a) Fehlende/r oder fehlerhaft ausgefüllte/r Spieldauswertungsbogen oder Interneteingabe b) Nichtabgabe der Schiedsrichterbeurteilung (nur Oberliga)	-----> ----->	€ 5,- bis € 25,- € 25,-
8	Unvollständigkeit des Kampfgerichts oder der Ausrüstung (z.B. fehlende oder fehlerhafte Uhr etc.)	- ohne Spielausfall → - mit Spielausfall →	€ 10,- bis 25,- & Spielverlust zweifache Meldegebühr
9	a) unzureichender Ordnungsdienst. b) fehlende Vorstellung des Ordnungsdienstes beim Schiedsrichter	-----> ----->	€ 10,- bis 100,- € 10,-
10	Unzureichender Schutz von Schiedsrichtern oder NBV-/BBV-Beauftragten	----->	€ 100,-
11	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	----->	€ 50,- bis €250,-
12	Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldung, Nichtmeldung qualifizierter Mannschaften zu weiterführenden Wettbewerben, Verzicht auf die Teilnahme an Rundenspielen nach dem gesetztem Termin, Ausschluss einer Mannschaft	----->	€100,- bis €250,-
13	Nichtantreten eines Schiedsrichters	----->	vierfache Schiedsrichtergebühr
14	Einsatz von Spieler ohne Teilnahme-, Einsatz- oder Spielberechtigung	je ----->	€ 25,-
15	Teilnahme von gesperrten Teilnehmern	je ----->	€ 25,- plus vierfache Sperre
16	Sonstige Verstöße gegen Spielordnungen oder DBB-Ausschreibung	----->	€25,- bis €1250,-
17	Kostenpauschale	----->	€ 5,-

Anmerkung:

Gemäß § 2 (4) der NBV-Spielordnung bzw. § 1 (7) der BBV-Spielordnung kann bei wiederholtem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen die zuletzt ausgeworfene Ordnungsstrafe verdoppelt werden.